

13.12.2021

Beschlussfassung des Vorstands für Sport des WTTV

Der Vorstand für Sport des WTTV hat am 11.12.2021 beschlossen, dass unter Anwendung der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung (WO) für die Rückrunde nachfolgende Regeln in allen Spiel- und Altersklassen im Zuständigkeitsbereich des WTTV (einschließlich seiner Bezirke und Kreise) gelten:

1. **Mannschaftskämpfe** aller Spielsysteme werden **mit Doppeln** ausgetragen.
Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich behördlicher Anordnungen, welche die Austragung von Doppeln verhindern oder einschränken können. Die Entscheidung darüber kann – je nach Dringlichkeit der Verordnung – sehr kurzfristig erfolgen. Im konkreten Fall ist es also durchaus möglich, dass ein Verbot der Doppelaustragung von einem auf den anderen Tag in Kraft tritt.
2. Für die Spielzeit 2021/22 gelten die in WO G 7.4.2 genannten Regelungen. Demnach werden **zurückgezogene/gestrichene Mannschaften** am Ende der Spielzeit nicht ersatzlos gestrichen (wie in WO G 7.4.1 festgelegt), sondern steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab. Dies gilt rückwirkend auch für die Mannschaften, die nach dem Ende der Vereinsmeldung 2021/22 und vor Veröffentlichung des Beschlusses vom 21.8.2021 zurückgezogen wurden.
3. Die **Absetzung eines Mannschaftskampfes** durch den zuständigen Spielleiter darf auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist seitens des Vereins unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß WO G 6.1.6 werden für diese Fälle außer Kraft gesetzt.
4. Bezüglich der **Nachverlegung von Mannschaftskämpfen** wird festgelegt, dass Anträgen auch noch am Tage der bisher geplanten Austragung stattgegeben werden darf – ohne Beachtung der in der WO genannten Ausschlüsse (siehe: WO G 6.2.7).
5. Alle Spielleiter im WTTV werden angewiesen, über Vereinsanfragen, die durch Krankheitsfälle ausgelöst werden, im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu entscheiden. Erkrankungen jedweder Art, Quarantänen im Rahmen der Pandemie sowie „Personalprobleme“ durch Anwendung der Vorschriften der Coronaschutzverordnung erfordern eine Ersatzgestellung und begründen keinen Anspruch auf Spielabsetzung.
6. Die Entscheidung darüber, ob und mit welchen Konkurrenzen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (hier: Westdeutsche Einzelmeisterschaften und Ranglistenspiele aller Altersklassen) und Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (hier: Mannschafts- und Pokalmeisterschaften) durchgeführt werden, liegt bei der jeweils zuständigen Stelle.
7. Über die Durchführung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 (hier besonders: **Offene Turniere** und **Turniere im Rahmen des andro WTTV-Cups**) entscheidet der jeweilige Antragsteller – vorbehaltlich der erforderlichen Turniergenehmigung.

Die vorgenannten Regelungen Nr. 1 bis 7 gelten bis zum Ende der Spielzeit 2021/22, sofern besondere Umstände nicht eine weitere Beschlussfassung erzwingen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Beschlüssen im Rahmen des Abschnitts M der WO weist der Vorstand für Sport darauf hin, dass die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb durch die jeweils gültige Corona-Schutzverordnung des Landes NRW geregelt wird. Sofern Nachweise zum Status als **Geimpfter, Genesener und Getesteter** (und Gleichgestellter im Sinne der Verordnung) zu erbringen sind, obliegt die Kontrolle ausschließlich dem gastgebenden Verein, dem Turnierausrichter oder einem ggf. eingesetzten Oberschiedsrichter. Wie die Vorrunde gezeigt hat, reicht der Abgleich der von den Mannschaftsführern genannten Aufstellungen mit den vorgelegten Dokumenten aus und nimmt üblicherweise nur wenig Zeit in Anspruch.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Corona-Schutzverordnung NRW vom 3.12.2021 (gültig ab dem 4.12.2021), insbesondere § 4 Abs. 2.

Die Beschlussfassung erfolgte im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstands für Sport (hier besonders: Punkt IV Abs. 3 und 4), wurde dem Präsidium des WTTV zur Kenntnisnahme übermittelt und genügt insoweit auch den Bestimmungen des § 54 der Satzung des WTTV.

gez. Lars Czichun
Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.
Vizepräsident Sport